

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.2016

Geschäftszahl

2013/05/0099

Rechtssatz

Die Strafnorm des § 18 Abs. 1 lit. a Wr FLKG 1957, nach der auch die Zuwiderhandlung gegen Vorschriften einer aufgrund des Wr FLKG 1957 ergangenen Verordnung (wie der Wr KehrV 1985) eine Verwaltungsübertretung darstellt, die gemäß § 18 Abs. 3 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu 21.000 Euro geahndet werden kann, gebietet eine restriktive Auslegung betreffend die sich aus einer solchen Verordnung ergebenden Verwaltungsübertretungen.